

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem
Kanton Appenzell Innerrhoden
und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Finanzdepartement

über die Zusammenarbeit
zwischen den Polizeibehörden des Kantons
Appenzell Innerrhoden
und dem Grenzwachtkorps
bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung

A **Allgemeiner Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit**

Artikel 1 **Zweck**

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden des Kantons Appenzell Innerrhoden und dem Grenzwachtkorps (GWK) mit dem Ziel, das Sicherheitssystem der Schweiz unter den Abkommen von Schengen und Dublin zu definieren und dabei sicher zu stellen, dass die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung beider Parteien erzielen lassen, im Sinne einer Verbesserung der inneren Sicherheit optimal genutzt werden.

Artikel 2 **Verantwortlichkeiten/Befugnisse**

¹ Die Führungsverantwortung für sicherheitspolizeiliche Aufgaben liegt beim Kanton Appenzell Innerrhoden. Das GWK trägt die Führungsverantwortung für die ihm durch Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

² Polizei und GWK tragen die Einsatzverantwortung für ihre Angehörigen. Abweichende Regelungen in Bezug auf einzelne Einsätze, Aufgaben oder Personen legen die zuständigen Vorgesetzten beider Seiten im gegenseitigen Einvernehmen fest.

Anhang 1

³ Das GWK führt die ihm durch den Kanton Appenzell Innerrhoden übertragenen Aufgaben im vereinbarten Grenzraum selbständig aus.

Anhang 2

Artikel 3 Rechtliche Grundlagen

Die Angehörigen der Kantonspolizei und des GWK richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem massgebenden Recht des Bundes und der Kantone. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung fallen darunter insbesondere die folgenden Bestimmungen bzw. Rechtserlasse:

- Art. 1 Abs. 3 des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin (BBL 2005/7149);
- Art. 3, 96, 97 und 100 ff. des Zollgesetzes vom 18.03.2005 (ZG, SR 631.0);
- Art. 222 und 226 der Zollverordnung vom 01.11.2006 (SR 631.01);
- Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01);
- Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 741.03);
- Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51);
- Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV, SR 741.013);
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20);
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201);
- Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO) vom 27. April 1986 (GS AI 312.000)
- Polizeigesetz (PolG) vom 29. April 2001 (GS AI 550.000)

Artikel 4 Informationsaustausch und Koordination der Einsätze

¹ Die Polizeibehörden des Kantons Appenzell Innerrhoden und das GWK tauschen Lageanalysen und Erkenntnisse aus, die für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit von Belang sind.

² Das Polizeikommando des Kantons Appenzell Innerrhoden und das Regionalkommando III (Chur) des GWK koordinieren die Schwergewichte bei der Einsatzplanung bei Verkehrs-, Personen- und Zollkontrollen.

³ Wo die eingesetzte Technik es erlaubt, werden die Fahrzeuge des GWK und der Polizei in den Einsatzzentralen gegenseitig sichtbar gemacht. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die gegenseitige Information über die Standorte der Einsatzmittel über Funk, Telefon oder auf andere geeignete Weise.

Artikel 5 Mobile Kontrollen und gemeinsame Aktionen

¹ Die Kantonspolizei Appenzell Innerrhoden und das GWK können für gemeinsame Aktionen gemischte Teams einsetzen, welche die Aufgaben beider Seiten gemeinsam erfüllen.

² Bei einer gemeinsamen Tätigkeit im Grenzraum resp. dem übrigen Kantonsgebiet liegt die Führungs- und Einsatzverantwortung in der Regel bei der Kantonspolizei.

Artikel 6 Gegenseitige Unterstützung

¹ Die Polizeibehörden des Kantons Appenzell Innerrhoden und das GWK unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Einsätze erfolgen nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit.

² Auf Ersuchen hin unterstützt das GWK den Kanton Appenzell Innerrhoden auch in anderen Bereichen (Fahrzeugdurchsuchungen / Hundeeinsätze / Suchaktionen / etc.).

Artikel 7 Nutzung des Funknetzes Polycom

Die Polizeibehörden des Kantons Appenzell Innerrhoden und das GWK nutzen für die Kommunikation zwischen ihren Einsatzkräften soweit zweckmässig und vorhanden das Funknetz Polycom.

Artikel 8 Ausbildung

Wo dies sinnvoll ist und den Bedürfnissen entspricht, werden Ausbildungsmassnahmen gemeinsam durchgeführt.

Artikel 9 Zugriff auf Informationssysteme

¹ Das GWK und die Polizeibehörden gewähren sich gegenseitig Zugriff auf die Informationssysteme, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben nötig und datenschutzrechtlich erlaubt ist.

² Online-Zugriffe erfolgen nur beim Vorliegen einer entsprechenden formell-gesetzlichen Grundlage.

³ Die Einzelheiten richten sich nach Anhang 22.

Artikel 10 Einsatzraum des GWK

Der Einsatzraum des GWK für sicherheitspolizeiliche Aufgaben umfasst den im Anhang 2 bezeichneten polizeitaktischen Grenzraum.

Artikel 11 Alarmfahndung

Im Falle einer Alarmfahndung besetzt das GWK die Kontrollstandorte nach taktischen Gesichtspunkten in Absprache mit der Kantonspolizei Appenzell Innerrhoden.

Artikel 12 Haftung

¹ Für Schäden haftet grundsätzlich jene Partei, die sie verursacht.

² Für Schäden, die Angehörige von Polizei oder GWK bei der Zusammenarbeit auf Ersuchen der andern Partei verursachen, haftet für Drittschäden die Auftrag gebende Partei, sofern kein grobes Verschulden vorliegt.

Artikel 13 Ersatz der Auslagen

¹ Für Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Bussenerhebung auf der Stelle zu Gunsten der Kantone entstehen, entrichtet der Kanton Appenzell Innerrhoden eine Entschädigung von 15% an die Eidgenössische Zollverwaltung.

² Das Busseninkasso erfolgt über die in den Anhängen bezeichneten Konti.

Artikel 14 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft.

² Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

B Besonderer Teil: Bereiche der Zusammenarbeit

B.1 Allgemeines

Artikel 15 Systematik

¹Teil B bezeichnet Aufgabenbereiche, welche der Kanton Appenzell Innerrhoden dem GWK zur selbständigen Erledigung überträgt. Die Anhänge regeln die technischen Einzelheiten der Zusammenarbeit.

²Die Kantonspolizei, das Amt für Ausländerfragen und das GWK können die Anhänge im gegenseitigen Einvernehmen anpassen.

Artikel 16 Befugnisse der Angehörigen des GWK

¹Dem GWK kommen für die Aufdeckung strafbarer Handlungen auf dem Gebiet des Kanton Appenzell Innerrhoden mit Ausnahme der unter B.2 ausdrücklich erwähnten Befugnisse keine selbständigen Ermittlungskompetenzen zu.

²Beim Einsatz in gemischten Teams dürfen die Angehörigen des GWK dieselben sicherheitspolizeilichen Aufgaben ausüben wie die Angehörigen der Kantonspolizei. Sie verfügen dabei über die gleichen Befugnisse (Anhang 1). Das kantonale Recht bleibt vorbehalten.

³Bei einer gemeinsamen Tätigkeit im Grenzraum resp. dem übrigen Kantonsgebiet liegt die Führungs- und Einsatzverantwortung in der Regel bei der Kantonspolizei.

⁴Bei einer Nacheile über den Grenzraum hinaus gilt die Regelung wie sie für die Kantonspolizei im Verhältnis zwischen den Kantonen festgelegt ist.

⁵Das GWK führt im Kanton Appenzell Innerrhoden keine eigenen Geschwindigkeitskontrollen durch.

B.2 Selbständige Erledigung durch die Grenzwa

Artikel 17 Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung

Ripolausschreibung

- | | |
|---|----------|
| 1. Aufenthaltsnachforschung: Nichtanmeldung | Anhang 3 |
| 2. Aufenthaltsnachforschung: Zustellung einer Verfügung | Anhang 4 |
| 3. Aufenthaltsnachforschung: Bussen- und Kosteninkasso | Anhang 5 |
| 4. Verhaftung: Bussenumwandlung / Bussen- und Kosteninkasso | Anhang 6 |

Artikel 18 Ausländergesetz AuG

- | | |
|--|-----------|
| 1. Rechtswidrige Einreise, rechtswidriger Aufenthalt, Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung | Anhang 7 |
| 2. Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Schleppertätigkeit) | Anhang 8 |
| 3. Stellenantritt ohne Bewilligung / Verletzung der Meldepflicht (Freizügigkeitsberechtigte gemäss Abkommen vom 21. Juni 1999) | Anhang 9 |
| 4. Gefälschte, verfälschte oder nicht zustehende Ausweise | Anhang 10 |
| 5. Ein- Ausreise mit Ausweis N, F und S | Anhang 11 |
| 6. Rücküberstellung/-übernahme von Personen | Anhang 12 |
| 7. Formlose Wegweisung (AuG, Art. 64) | Anhang 13 |

Artikel 19	Widerhandlung gegen das BetmG Kleinstmengen von Betäubungsmittel	Anhang 14
Artikel 20	Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung Mitführen und Tragen von Waffen und Waffenbestandteilen	Anhang 15
Artikel 21	Strassenverkehrsrecht im Grenzraum (GWK)	
	1. Strassenverkehrsrecht (exkl. Verzeigungstatbestände)	Anhang 16
	2. Radarwarngeräte (EZV)	Anhang 17
	3. Widerhandlungen nach OBV	Anhang 18
	4. Kantonaler Bussenkatalog	Anhang 19
	5. Beanstandungsrapport	Anhang 21

B.3 Verfahren

Artikel 22 Zuführung an die Polizei

Die Übergabe von Personen oder Waren an die Polizei erfolgt nach Absprache.

Artikel 23 Rapportierung

Das GWK rapportiert rechtsgenügend nach ihrem System. Die Kantonspolizei Appenzell Innerrhoden wird mit einer elektronischen Kopie bedient.

9100 Herisau, den ... *27. 11. 08* ...

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Der Landesfährnich



Der Oberzolldirektor

